

1

B e g r ü n d u n g , Nr. 2.26

zum Bebauungsplan Nr. 26/I gemäß § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

---

1. Bezeichnung des Bebauungsplanes

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Warendorf "Innerstädtische Hauptverkehrsstraße" für den Teilbereich von der Milter Straße bis südlich der B 64.

2. Allgemeines

Die "Innerstädtische Hauptverkehrsstraße" - eine Nordsüd-Verbindung innerhalb des Stadtgebietes Warendorf - stellt einen durchgehenden Straßenzug dar, der von dem Straßenknotenpunkt "Dr.-Rau-Allee / Dreibrückenstraße / Lange Wieske" im Norden der Stadt bis zur Splieterstraße im Südosten der Stadt reicht und den innerstädtischen Verkehr zwischen den Stadtteilen aufnehmen und gleichzeitig für den Innenstadtbereich eine Verkehrsberuhigung bringen soll.

Der Bebauungsplan Nr. 26/I der Stadt Warendorf beinhaltet einen Teilabschnitt der "Innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" mit angrenzenden Flächen. Er ist aus dem Flächennutzungsplanentwurf vom 1.3.1978 entwickelt. Der Plan überdeckt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 26 (Blatt 4) vollständig und die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 26 (Blatt 3), Nr. 25 (Blatt 1), Nr. 9 und Nr. 9a teilweise.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 26 (Blatt 4) soll mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26/I ganz und die Bebauungspläne Nr. 26 (Blatt 3), Nr. 25 (Blatt 1), Nr. 9 sowie Nr. 9a sollen teilweise aufgehoben werden.

3. Anlaß der Planänderung und Ergänzung laut Ratsbeschuß vom 21.12.1977

Der seit dem 20.5.1976 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 26, der ebenfalls wie die Bebauungspläne Nr. 25 (Blatt 1), rechtsverbindlich seit 1973, und Nr. 9, rechtsverbindlich seit 1970, Streckenabschnitte der "Innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" beinhaltet, setzt eine Trassenführung der Hauptverkehrsstraße fest, die auf Grund früherer durchgeführter Untersuchungen ermittelt worden ist.

Im Zuge der Detailplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist festgestellt worden, daß eine Verschwenkung des Trassenverlaufes für den Streckenabschnitt der "Innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" nördlich der Münsterstraße bis zur Einmündung der Bleichstraße (Blatt 3 Bebauungsplan Nr. 26) zweckmäßig ist und insbesondere Verbesserungen für die angrenzenden Baugebiete bringt. Die Trassenverschwenkung nach Osten hat zur Folge, daß im Anschlußbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 (Blatt 3) südlich der Münsterstraße, im Plangebiet Nr. 25 (Kreuzungsbereich: "Innerstädtische Hauptverkehrsstraße" / Münsterstraße und B 64"

und

und im daran sich anschließenden Plangebiet Nr. 9 der Trassenverlauf der "Innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" sich geringfügig verändert. Es wird somit in den Verzugsstrecken jeweils im Norden und Süden nur eine Angleichung vorgenommen. Im Norden der Trassenverschiebungsstrecke schließt sich das Blatt 4 des Bebauungsplanes Nr. 26 an. Obschon keine Auswirkungen der Verschwenkung sich auf diesen Bereich erstrecken, ist wegen der Umgestaltung des Knotenpunktes Milter Straße / "Innerstädtische Hauptverkehrsstraße" und seiner Auswirkungen innerhalb der Verzugsstrecken das Plangebiet mit in den Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplan Nr. 26/I aufgenommen worden. Ebenfalls ist ein kleiner Bereich aus dem Plangebiet Nr. 9a mit aufgenommen worden, da die Straßenbegrenzungslinie der B 64 sich geringfügig geändert hat.

Der Rat der Stadt Warendorf hat aus diesen vorgenannten Gründen am 21.12.1977 beschlossen, einen Änderungsplan mit Festsetzungen gemäß § 30 Bundesbaugesetz aufzustellen.

4. Bestandteil des 1. Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanes

Der 1. Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplan besteht aus 2 Blatt mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen im Sinne der §§ 9 und 30 Bundesbaugesetz sowie Anlage A und B. Die genauen Grenzen des Plangebietes sind im Übersichtsplan vom 6.12.1977 - Lageplan im Maßstab 1:5000 - dargestellt.

5. Städtebauliche Daten

Das Bebauungsplangebiet zeigt folgende Flächengliederung:

- Bruttofläche (Plangebietsfläche)	15,8 ha	= 100,00 %
- Verkehrsflächen / Verkehrsgrün	4,6 ha	= 29,4 %
- Landwirtschaftliche Flächen	2,1 ha	= 13,3 %
- Wasserfläche	0,4 ha	= 2,6 %
- Gewerbegebiete	1,2 ha	= 7,5 %
- Wohngebiete	3,5 ha	= 22,3 %
- Mischgebiete	3,9 ha	= 24,5 %
- Sonstiges	0,1 ha	= 0,4 %

6. Städtebauliche Absichten

Im neuen Bebauungsplangebiet Nr. 26/I sind die Nutzungsarten der überdeckten Bebauungsplangebiete übernommen worden, wobei im Bereich der Verschwenkung der Trasse der "Innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" die baulichen Flächen auf der jeweiligen Seite reduziert bzw. erweitert worden sind. Im Streckenabschnitt zwischen Münsterstraße und Brinkstraße ist das reduzierte Mischgebiet auf der östlichen Seite zum größten Teil dem Mischgebiet auf der westlichen Seite zugeschlagen worden. Ein Teil des Mischgebietes ist für Verkehrsgrünflächen zwischen Fahrbahn und Rad- und Gehweg verwendet worden und soll als Abschirmung der Straßenimmissionen gegenüber den Bauflächen sowie der Sicherheit und dem Schutz für die Radfahrer und Fußgänger dienen.

Im

Im Streckenabschnitt zwischen Brinkstraße und Bleichstraße ist auf der östlichen Seite das Gewerbegebiet reduziert worden. Es ist fast ausschließlich für Verkehrsgrünflächen verwendet worden, wobei von der Gesamtbreite von ca. 9 m 2 Grünstreifen von insgesamt ca. 7 m Breite auf der westlichen Seite zum Schutz und Abschirmung angelegt werden sollen.

Außerhalb dieser 2 Hauptverschwenkungsabschnitte sind geringfügige Angleichungen der Baugebiete in den jeweiligen Verzugsbereichen vorgenommen worden.

#### 7. Beabsichtigte Nutzung

Bis auf den Verschwenkungsbereich der "Innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" sind die Nutzungsarten der im Plangebiet Nr. 26/I festgesetzten Flächen von den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen übernommen worden. Das Maß der baulichen Nutzung im Bereich der Bauflächen ist ebenfalls nicht grundsätzlich verändert worden.

#### 8. Immissionen

Im Streckenabschnitt der "Innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 26 hat das Institut für Schall- und Wärmeschutz, Prof. Dr. Ing. Zeller, Essen, im Jahre 1975 ein Schallgutachten auf der Grundlage der "Ergänzenden Untersuchung zum Generalverkehrsplan" der Stadt Warendorf von Dipl.-Ing. Klaus Christoffers, Essen, erstellt. Danach wird auf der "Innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" für das Jahr 1990 mit einem Verkehrsaufkommen für den Streckenabschnitt von der Milter Straße bis zur Brinkstraße von tags 647 PKW E/h und nachts 71 PKW E/h, für den Streckenabschnitt von der Brinkstraße bis zur Münsterstraße von tags 609 PKW E/h und nachts 64 PKW E/h gerechnet. Das entspricht einem Dauerschallpegel für die Gesamtstrecke von tags 61 dB(A) und nachts 51 dB(A), ermittelt nach der Vornorm DIN 18005 vom 18.11.1971. Gemäß der empfohlenen Anmerkung der DIN 18005 sind vor den Fenstern der Anlieger an städtischen Straßen ca. 5 dB(A) hinzuzurechnen. Für Bereiche, die nahe geregelten Kreuzungen liegen, sind gemäß DIN 18005 7 dB(A) hinzuzurechnen (siehe Gesamtübersicht).

Im Bereich der B 64 wird der Dauerschallpegel vom Verkehrsaufkommen, welcher auf Grund durchgeführter Verkehrszählungen ermittelt worden ist, bestimmt. Nach Auskunft des Landesstraßenbauamtes sind 11.809 Kfz in 24 Stunden ermittelt worden. Laut Empfehlung des Landesstraßenbauamtes sollen auf die im Jahre 1975 ermittelten Verkehrszählungswerte 20 % hinzugerechnet werden, um zu Werten zu gelangen, die der derzeitigen Verkehrsbelastung entsprechen. Demzufolge ergibt sich eine Gesamtbelastung:

11.809 + 2.362 (20 %) = 14.171 Kfz/24 Stunden.

Tags: 6-22 Uhr = 12.863 (16 Stunden)  
= 805 Kfz/Stunden  
= 62,0 dB(A)

Nachts: 22-6 Uhr = 1.288 (8 Stunden)  
= 161 Kfz/Stunde  
= 55,0 dB(A)

Im Bereich der Milter Straße (L 830) sind nach Auskunft des Landesstraßenbauamtes auf Grund durchgeführter Verkehrszählungen im Jahre 1975 3.159 Kfz/24 Stunden ermittelt worden.

3.151 + 632 (20 %) = 3.791 Kfz/24 Stunden.

Tas: 6-22 Uhr = 3.446 (16 Stunden)  
= 215 Kfz/Stunde  
= 55 dB(A)

Nachts: 22-6 Uhr = 345 (8 Stunden)  
= 43 Kfz/Stunde  
= 48,0 dB(A)

Eine Übersicht der belasteten Flächen in den einzelnen Zonen zeigt die nachstehende Tabelle

Dauerschallpegel

Zone	zulässig Tag/Nacht + 10 dB(A) Überschr.	Ermittelt				
		Überschr. Tag Nacht				
		a. Tag/Nacht	b. Tag/Nacht	c. Tag/Nacht	d. Tag/Nacht	
			a.+7	a.+5	a.+5+7	
A. Gewerbegebiet südl. B 64	65/50 75/60	62/55    0/5    0/0	69/62    4/12    0/2	67/60    2/10    0/0	74/67    9/17    0/7	
B. Mischgebiet südl. B 64	60/45 70/55	62/55    2/10    0/0	69/62    9/17    0/7	67/60    7/15    0/5	74/67    14/22    4/12	
C. Mischgebiet zw. Münsterstr. u. B 64	60/45 70/55	62/55    2/10    0/0	69/62    9/17    0/7	67/60    7/15    0/5	74/67    14/22    4/12	
D. Allgem. Wohngebiet u. Gemeinbedarfsfl. zw. Münsterstr. u. B 64	55/40 65/50	62/55    7/15    0/5	69/62    14/22    4/12	67/60    17/20    2/10	74/67    19/27    9/17	
E. Mischgebiete beider- seits d. "Innerst. Hauptverkehrsstr." zw. Münsterstr. u. Brinkstr.	60/45 70/55	61/51    1/6    0/0	68/58    8/13    0/3	66/56    6/11    0/1	73/63    13/18    3/8	
F. Allgem. Wohnbaugebiet zw. Brinkstr. u. Bleich- str./Fischerstr.	55/40 65/50	61/51    6/11    0/1	68/58    13/18    3/8	66/56    11/16    1/6	73/63    18/23    8/13	
G. Mischgebiet beiders. d. "Innerst. Haupt- verkehrstr." zw. Bleichstr./Fischerstr. u. Ems	60/45 70/55	61/51    1/6    0/0	68/58    8/13    0/3	66/56    6/11    0/1	73/63    13/18    3/8	
H. Allgem. Wohnbaugeb. im Trassenverlauf d. "Inner- st. Hauptverkehrsstr." im Bereich Milter Str. (GE-Gebiet)	55/40 65/50 60/45 70/55 65/50 75/60	WA MI GE	61/51    6/11    0/1    1/6    0/0    0/1    0/0	68/58    13/18    3/8    8/13    0/3    3/8    0/0	66/56    11/16    1/6    6/11    0/1    0/6    0/0	73/63    18/23    8/13    13/18    3/8    8/13    0/3
I. Wohnbaugeb. im Trassen- verlauf d. Milter Str. (außerh. d. Einflußbe- reiches d. "Innerst. Hauptverkehrsstr.")	55/40 65/50	55/48    0/8    0/0	entf.	60/53    5/13    0/3	entf.	
J. Mischgeb. im Trassenverl. d. Milter Str. (außerh. d. Einflußber. d. "Innerst. Hauptverkehrsstr.")	60/45 70/55	55/48    0/3    0/0	entf.	60/53    0/8    0/0	entf.	

- a. Überschreitung außerhalb des 25,00 m Bereiches
- b. Überschreitung außerhalb des 25,00 m Bereiches aber im Kreuzungsbereich  $\varnothing$  60 m (im Kreuzungsbereich B 64  $\varnothing$  100 m)
- c. Überschreitung innerhalb des 25,00 m Bereiches
- d. Überschreitung innerhalb des 25,00 m Bereiches und im Kreuzungsbereich  $\varnothing$  60 m (im Kreuzungsbereich B 64  $\varnothing$  100 m)

## 9. Ver- und Entsorgung

Die zentrale Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserbeseitigung erfolgen durch die bereits bestehenden bzw. ergänzend zu verlegenden städtischen Einrichtungen.

Im Bebauungsplan ist unter "Nachrichtliche Hinweise" vorgeschrieben, daß vor Bezug neuer Häuser die Wasserversorgungsanlage nach genehmigten Plänen fertiggestellt und ein ausreichender Feuerlösch- und Versorgungsdruck vorhanden sein muß.

## 10. Elektroversorgung / Gasversorgung

Zuständig für die Elektro- bzw. Gasversorgung sind die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG. VEW-Umspannstationen werden nach deren Maßgabe im Bebauungsplan ausgewiesen.

Beim Ausbau der "Innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" sind Einwirkungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Erdgasleitungen beeinträchtigen oder gefährden.

## 11. Müllbeseitigung

Feste Abfallstoffe werden gemäß § 4 Abfallbeseitigungsgesetz von Nordrhein-Westfalen zentral über die städtische Müllabfuhr gesammelt und der dafür vorgesehenen Deponie zugeführt.

## 12. Bodenordnende Maßnahmen

Im Bereich der Trassenverschwenkung sind bodenordnende Maßnahmen seitens der Stadt Warendorf nicht vorgesehen, da zu erwarten ist, daß auf dem Verhandlungswege der Bodenwerb für die benötigte Straßenfläche durchgeführt werden kann.

Da eine Verschwenkung hauptsächlich zwischen Münsterstraße und Bleichstraße stattfindet, werden entsprechend dem Maß der Verschwenkung relativ geringe Flächen benötigt. Im Abschnitt Münsterstraße / Brinkstraße findet lediglich eine Verlagerung der Straßenflächen von Westen nach Osten statt. Es werden hier keine nennenswerten zusätzlichen Flächen benötigt. Im Streckenabschnitt Brinkstraße / Bleichstraße müssen weitere Flächen seitens der Stadt erworben werden.

## 13. Grundsätze für soziale Maßnahmen (§ 13a Bundesbaugesetz)

Damit nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der im Plangebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen, insbesondere im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, möglichst vermieden oder gemildert werden, stellt die Stadt Warendorf allgemein folgende Maßnahmen in Aussicht:

- Dimensionierung der "Innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine Stadtstraße;
- Ausgestaltung der Kreuzungen ohne ungebührliche Aufweitungen durch Verkehrsinseln, Abbiegespuren etc.;
- entsprechender Ausbau der Fahrbahn, um Erschütterungsimmisionen entgegenzuwirken;
- Entschädigung von Vermögensnachteilen, sofern ein gesetzlicher Anspruch besteht;
- Fortführung der laufenden Grundstücksverhandlungen;
- großzügige finanzielle Unterstützung der Betroffenen bei Maßnahmen des Lärmschutzes;
- Umsatzung;
- Härteausgleich.

Soziale Maßnahmen gemäß § 13a Abs. 2 BBauG sind nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes einzuleiten; sofern die Verwirklichung durch Maßnahmen der Gemeinde bevorsteht und diese sich erheblich nachteilig auswirken.

#### 14. Kosten der Erschließung

Durch die Verschwenkung der "Innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" entstehen Mehrkosten gegenüber den ermittelten Kosten der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 26, Nr. 25 und Nr. 9. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Bodenerwerb (hauptsächlich im Abschnitt Brinkstraße / Bleichstraße)	DM 100.000
Entschädigung für Hochbauten einschl. Abbruchkosten durch Verschwenkung betroffener Bau- masse (nur im Streckenabschnitt Münsterstraße/ Brinkstraße)	DM 454.500
Baum- und Strauchbepflanzung im Bereich der Verkehrsgrünflächen	DM 25.000
Summe:	<u>DM 579.500</u>

Die Finanzierung der durch die Verschwenkung entstehenden Mehrkosten ist wie folgt vorgesehen:

Zuschüsse von Bund und Land = 85 %	DM 492.575
Eigenanteil der Stadt Warendorf = 15 %	DM 86.925
Summe:	<u>DM 579.500</u>

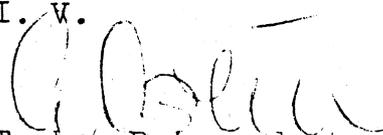
Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushalt kann angenommen werden.

Warendorf, den 13.8.1979

Stadt Warendorf

Der Stadtdirektor

I. V.

  
Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 26/I der Stadt Warendorf vom 27.3.1979 und die Begründung vom 13.8.1979 sind gemäß § 2a Abs. 6 BBauG lt. Beschluß des Rates der Stadt Warendorf vom 18. Sept. 79 öffentlich auszulegen.

Warendorf, den 18. Sept. 1979



*[Handwritten signature]*  
(Bürgermeister)

*[Handwritten signature]*  
(Ratsmitglied)

*[Handwritten signature]*  
(Schriftführer)

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 26/I der Stadt Warendorf und die Begründung vom 13.8.1979 haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 5.11.1979 bis 7.12.1979 öffentlich ausgelegt.

Warendorf, den 8.12.1979

Stadt Warendorf  
Der Stadtdirektor  
I.V.

*[Handwritten signature]*  
Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 26/I der Stadt Warendorf vom 27.3.1979 ist gemäß § 1o BBauG lt. Beschluß des Rates der Stadt Warendorf vom 3.6.1980 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren teilgenommen und ist beschlossen worden.

Warendorf, den 3. Juni 1980



*[Handwritten signature]*  
(Bürgermeister)

*[Handwritten signature]*  
(Ratsmitglied)

*[Handwritten signature]*  
(Schriftführer)

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 26/I nebst Begründung liegt ab \_\_\_\_\_ öffentlich aus. Seine Genehmigung, Beitrittsbeschluß vom \_\_\_\_\_ sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf am \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ ist der Bebauungsplan Nr. 26/I rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften der §§ 44c und 155a) und 155b) des BBauG sowie § 4 Abs. 6 GO NW wurde verwiesen.

Warendorf, den \_\_\_\_\_

Stadt Warendorf  
Der Stadtdirektor  
I.V.

Techn. Beigeordneter

Eine Übersicht der belasteten Flächen in den einzelnen Zonen zeigt die nachstehende Tabelle

Dauerschallpegel

Zone	zulässig Tag/Nacht + 10 dB(A) Überschr.	Ermittelt				Überschr. Tag Nacht			
		a. Tag/Nacht		b. Tag/Nacht		c. Tag/Nacht		d. Tag/Nacht	
				a.+7		a.+5		a.+5+7	
A. Gewerbegebiet südl. B 64	$\frac{65}{75} / \frac{50}{60}$	62/55	0/5 0/0	69/62	4/12 0/2	67/60	2/10 0/0	74/67	9/17 0/7
B. Mischgebiet südl. B 64	$\frac{60}{70} / \frac{45}{55}$	62/55	2/10 0/0	69/62	9/17 0/7	67/60	7/15 0/5	74/67	14/22 4/12
C. Mischgebiet zw. Münsterstr. u. B 64	$\frac{60}{70} / \frac{45}{55}$	62/55	2/10 0/0	69/62	9/17 0/7	67/60	7/15 0/5	74/67	14/22 4/12
D. Allgem. Wohngebiet u. Gemeinbedarfsfl. zw. Münsterstr. u. B 64	$\frac{55}{65} / \frac{40}{50}$	62/55	7/15 0/5	69/62	14/22 4/12	67/60	17/20 2/10	74/67	19/27 9/17
E. Mischgebiete beider- seits d. "Innerst. Hauptverkehrsstr." zw. Münsterstr. u. Brinkstr.	$\frac{60}{70} / \frac{45}{55}$	61/51	1/6 0/0	68/58	8/13 0/3	66/56	6/11 0/1	73/63	13/18 3/8
F. Allgem. Wohnbaugebiet zw. Brinkstr. u. Bleich- str./Fischerstr.	$\frac{55}{65} / \frac{40}{50}$	61/51	6/11 0/1	68/58	13/18 3/8	66/56	11/16 1/6	73/63	18/23 8/13
G. Mischgebiet beiders. d. "Innerst. Haupt- verkehrsstr." zw. Bleichstr./Fischerstr. u. Ems	$\frac{60}{70} / \frac{45}{55}$	61/51	1/6 0/0	68/58	8/13 0/3	66/56	6/11 0/1	73/63	13/18 3/8
H. Allgem. Wohnbaugeb. im Trassenverlauf d. "Inner- st. Hauptverkehrsstr." im Bereich Milter Str. GE-Gebiet	$\frac{55}{65} / \frac{40}{50}$ WA $\frac{60}{70} / \frac{45}{55}$ MI $\frac{65}{75} / \frac{50}{60}$ GE	61/51	6/11 0/1 1/6 0/0 0/1 0/0	68/58	13/18 3/8 8/13 0/3 3/8 0/0	66/56	11/16 1/6 6/11 0/1 0/6 0/0	73/63	18/23 8/13 13/18 3/8 8/13 0/3
I. Wohnbaugeb. im Trassen- verlauf d. Milter Str. (außerh. d. Einflußbe- reiches d. "Innerst. Hauptverkehrsstr.")	$\frac{55}{65} / \frac{40}{50}$	55/48	0/8 0/0	entf.		60/53	5/13 0/3	entf.	
J. Mischgeb. im Trassenverl. d. Milter Str. (außerh. d. Einflußber. d. "Innerst. Hauptverkehrsstr.")	$\frac{60}{70} / \frac{45}{55}$	55/48	0/3 0/0	entf.		60/53	0/8 0/0	entf.	

a. Überschreitung außerhalb des 25,00 m Bereiches

b. Überschreitung außerhalb des 25,00 m Bereiches aber im Kreuzungsbereich  $\varnothing$  60 m  
(im Kreuzungsbereich B 64  $\varnothing$  100 m)

c. Überschreitung innerhalb des 25,00 m Bereiches

d. Überschreitung innerhalb des 25,00 m Bereiches und im Kreuzungsbereich  $\varnothing$  60 m  
(im Kreuzungsbereich B 64  $\varnothing$  100 m)

# Anhang „A“

## zum Bebauungsplan Nr. 26/I der Stadt Warendorf

Lfd. Nr.	Betriebsart
1	Kokereien
2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
3	Blei- und Zinkhütten
4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
5	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
9	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
10	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
11	Anlagen zur Steinkohlevergasung
12	Schlackenaufbereitungsanlagen
13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
14	Hochofenwerke
15	Aluminiumfabriken
16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*) <sup>1)</sup>
17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
19	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
20	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
23	Deponien
24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
25	Erzröst- und Sinteranlagen
26	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
27	Zementfabriken
28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien (*)
30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen

Lfd. Nr.	Betriebsart
69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
76	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
77	Lederfabriken
78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
80	Ölmühlen mit Raffination
81	Rübenzuckerfabriken
82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshrederanlagen in geschlossenen Hallen
84	Autokinos (*)
85	Betriebshöfe für Straßenbahnen
86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
87	Umladestationen für Abfälle
88	Steinbrüche
89	Ton- und Lehmgruben
90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
91	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
94	Gewinnung von Kalkstein
95	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
96	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen (*)
98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
101	Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
102	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
103	Schlackenmahlanlagen
104	Gaserzeugungsanlagen
105	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
106	Prüfwerke (*)

Lfd. Nr.	Betriebsart
145	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
147	Räuchereien
148	Fischverarbeitende Fabriken
149	Sauerkonservenfabriken
150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
151	Kaffeeröstfabriken
152	Hefefabriken
153	Brauereien und Mälzereien
154	Brennereien
155	Getränkeabfüllanlagen (*)
156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
157	Zeitungsspeditionen (*)
158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
161	Kläranlagen
162	Betriebshöfe der Müllabfuhr
163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
164	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung (*)
165	Spinnereien
166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
167	Mühlen
168	Futtermittelfabriken
169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
170	Fleischwarenfabriken
171	Geflügelschlachtereien
172	Milchverwertungsanlagen
173	Speisewürzefabriken
174	Großkühlhäuser
175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln